

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Erteilung der Genehmigung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Veelböken für das Gebiet „Steinbrücker Wiese“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Die Gemeindevertretung Veelböken hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 5 „Steinbrücker Wiese“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung gemäß § 10 BauGB i.V. m. § 86 LBauO M-V beschlossen.

Die Begründung einschl. Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 wird gemäß § 10 Abs. 4 eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. (Übersichtsplan unmaßstäblich)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Steinbrücker Wiese“ wurde durch Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg (vom 17.04.2013, Az. 13058102-B-Plan Nr. 5-2013) genehmigt. Der Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 5 „Steinbrücker Wiese“ rechtsverbindlich. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 mit der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Gadebusch während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Veelböken geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Veelböken geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Veelböken geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. 07. 2006 (GVOBl. M-V 2005, S. 539) zum Verstoß Gegen Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen.

19205 Veelböken, d. *11.6.2013*

  
Steffen Timm  
Bürgermeister

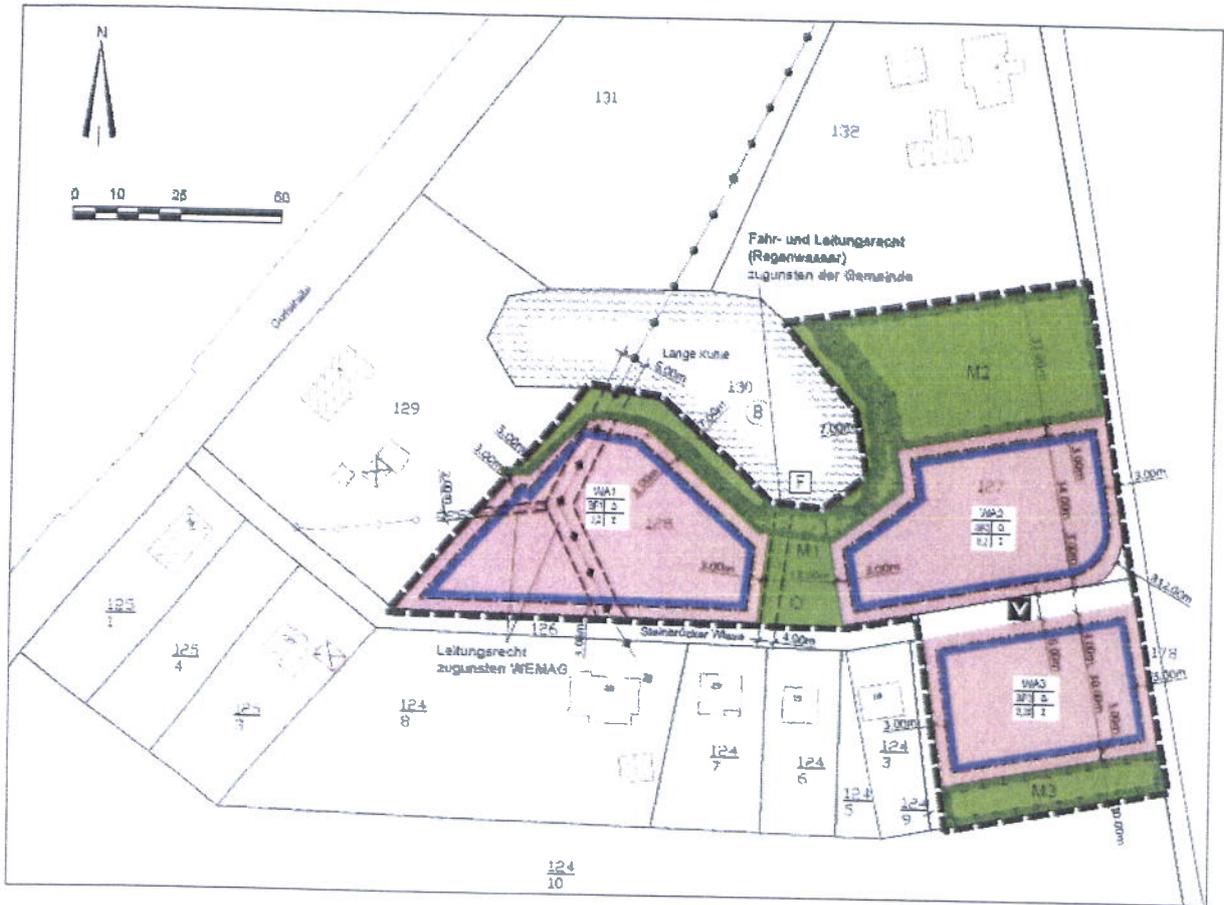


### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am *11.06.2013* auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht. *and*

*durch öffentlichen Aushang  
an der Bekanntmachungsstelle  
in Veelböken*

*13.06.2013*  
*09.07.2013*  
*Steffen Timm*



angemeldet als: Heike Krackow(krackow)

Bearbeitenmodus

HILFE LOGOUT

MODULE: Bearbeitenmodus



**Ordner**

- Satzungen
  - Aktiv\_Veelböken
- Satzungen\_Uebersicht
- Amt\_Gadebusch
- Gadebusch
- Dragun
- Kneese
- Krembz
- Roggendorf
- Rögnitz
- Veelböken
- Muehlen Eichsen

**Seiten**

Anzahl: 24 | 9-23  
 Seitenvorlage: Satzung (Standard)

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Veelböken vom 12.10.2009

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung 2011 Gemeinde Veelböken

Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung Hundesteuer Veelböken

Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Veelböken

Satzung über die Versicherung von Niederschlagswasser

Haushaltssatzung der Gemeinde Veelböken 2012

Nachtrag zum Haushalt 2012 der Gemeinde Veelböken

Aufstellung B-Plan Nr. 5

Auslegung B-Plan Nr. 5 Steinbrücker Wiese

Haushaltsrechnung 2011 der Gemeinde Veelböken

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Veelböken

Öffentliche Bekanntmachung - Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen der Gemeinde Veelböken

Straßenbaubeitragssatzung Veelböken

Haushaltssatzung der Gemeinde Veelböken für das Haushaltsjahr 2013

**B-Plan Nr. 5 Steinbrücker Wiese**

**Anpassen / Suche**

Ordnen: Intern  auf  ab

Suchen:  und  oder

Intern  ist  egal  Intern  ist  gleich

suche alle

Status:  (Intern)  (Freigeschaltet)  
 Angelegt: Heike Krackow(krackow)  
 letzte Bearbeitung: 11. Jun 2013 16:59:56 Uhr durch (krackow)

Seite bearbeiten  Seitenvorschau  zurück

Bezeichnung Titel | Typ Textzeile  
**B-Plan Nr. 5 Steinbrücker Wiese**

Bezeichnung Ausfertigungsdatum | Typ Datum  
 11 06 2013

Bezeichnung Geltungsbereich | Typ Textzeile

Bezeichnung Datei\_PDF\_Download | Typ Datei  
 Datei hochladen  
 /upload/781/137096278 /upload/781/137096278\_23016\_13076.pdf

Bezeichnung Text | Typ Text

Änderungen jetzt speichern

Zeitsteuerung

Service Archivieren  
 Zeitpunkt 11 06 2013 17 00  
 Aktion registrieren

Link zu dieser Seite  
<http://www.gadebusch.de/?showdata=781&instanz=1311&Datensatz=998&SpecialTop=786>

# Öffentliche Bekanntmachung

**der Erteilung der Genehmigung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Veelböken für das Gebiet „Steinbrücker Wiese“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)**

Die Gemeindevertretung Veelböken hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 5 „Steinbrücker Wiese“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung gemäß § 10 BauGB i.V. m. § 86 LBauO M-V beschlossen.

Die Begründung einschl. Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 wird gemäß § 10 Abs. 4 eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. (Übersichtsplan unmaßstäblich)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Steinbrücker Wiese“ wurde durch Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg (vom 17.04.2013, Az. 13058102-B-Plan Nr. 5-2013) genehmigt. Der Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 5 „Steinbrücker Wiese“ rechtsverbindlich. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 mit der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Gadebusch während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Veelböken geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Veelböken geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Veelböken geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. 07. 2006 (GVOBl. M-V 2005, S. 539) zum Verstoß Gegen Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen.

19205 Veelböken, d. 11. 6. 2013



Steffen Timm  
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am ...11.06.2013... auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht.

